



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel E5 Der Abschreibungsbeschluss

Zusammenfassung

Neben dem Nichteintreten auf ein Asylgesuch und der Beurteilung durch Asylgewährung oder Ablehnung besteht mit dem formlosen Abschreibungsbeschluss eine dritte Erledigungsform für den Abschluss eines Asylverfahrens. Bei einem formlosen Abschreibungsbeschluss handelt es sich um eine prozessuale Erledigungsform mit dem Inhalt, dass das Verfahren nicht fortgesetzt, sondern als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Eine Verfügung im Sinne von [Art. 5 VwVG](#) liegt mit dem formlosen Abschreibungsbeschluss dagegen nicht vor. Der Abschreibungsbeschluss ist weder auf Rechtswirkungen ausgerichtet noch werden mit ihm erzwingbare Rechte oder Pflichten statuiert. Er kann deshalb weder angefochten werden noch in Rechtskraft erwachsen. Jedoch kann die ehemals asylsuchende Person jederzeit die Wiederaufnahme des abgeschriebenen Asylverfahrens verlangen.

Das Asylgesetz sieht die Erledigungsform der formlosen Abschreibung explizit vor bei bestimmten Fällen der Verletzung der Mitwirkungspflicht und bei Untertauchen ([Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#)), beim Rückzug eines nicht hinreichend begründeten Asylgesuchs im Rahmen eines beratenden Vorgesprächs ([Art. 26 Abs. 3 AsylG](#)) sowie bei unbegründeten oder wiederholt gleich begründeten Folgegesuchen ([Art. 111b Abs. 4](#) und [Art. 111c Abs. 2 AsylG](#)). Daneben hat nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts ein Abschreibungsbeschluss immer dann zu ergehen, wenn nach Anhebung des Verfahrens eine Sachurteils- bzw. Prozessvoraussetzung nachträglich dahinfällt.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	4
Kapitel 2	Der Abschreibungsbeschluss	5
2.1.	Vorbemerkungen	5
2.1.1.	<i>Begriff und Rechtsnatur der formlosen Abschreibung</i>	5
2.1.2.	<i>Wirkungen der formlosen Abschreibung</i>	6
2.1.3.	<i>Rechtsschutz gegen die formlose Abschreibung</i>	6
2.1.4.	<i>Anwendungsfälle der formlosen Abschreibung</i>	6
2.2.	Abschreibung des Asylgesuchs infolge Rückzugs	7
2.2.1.	<i>Begriff und Form des Rückzugs</i>	7
2.2.2.	<i>Fallkonstellationen</i>	9
2.3.	Abschreibung des Asylgesuchs gestützt auf Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG	10
2.3.1.	<i>Abschreibung infolge Mitwirkungspflichtverletzung</i>	10
2.3.1.1.	<i>Begriff der Mitwirkungspflichtverletzung ohne triftigen Grund</i>	10
2.3.1.2.	<i>Verhältnis von Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG zu Art. 36 AsylG</i>	11
2.3.2.	<i>Abschreibung infolge Untertauchens</i>	12
2.3.2.1.	<i>Begriff des Untertauchens ohne triftigen Grund</i>	12
2.3.2.2.	<i>Ausnahmekonstellationen</i>	13
2.3.2.3.	<i>Wiederauftauchen vor Abschreibung</i>	14
2.4.	Abschreibung von Folgegesuchen	14
2.4.1.	<i>Vorbemerkungen</i>	14
2.4.2.	<i>Formlose Abschreibung vs. Nichteintretensentscheid</i>	15
2.4.3.	<i>Rechtsschutz</i>	16
2.5.	Wiederaufnahme nach Abschreibung	16
2.5.1.	<i>Gesuch um Wiederaufnahme vs. neues Asylgesuch</i>	16
2.5.2.	<i>Verfahrensrechtliche Aspekte</i>	17
2.5.2.1.	<i>Gesuch um Wiederaufnahme</i>	17
2.5.2.2.	<i>Gutheissung des Gesuchs um Wiederaufnahme</i>	18
2.5.2.3.	<i>Ablehnung des Gesuchs um Wiederaufnahme und Nichteintreten</i>	19
2.5.3.	<i>Materielle Prüfung der Wiederaufnahme</i>	19
2.5.3.1.	<i>Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit der Abschreibung</i>	20
2.5.3.2.	<i>Neue Asylgesuchstellung – Grundsatz</i>	21



2.5.3.3.	<i>Neue Asylgesuchstellung – Spezialregelung von Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG</i>	21
2.5.3.4.	<i>Wiederaufnahme des Asylverfahrens gestützt auf das Dublin-Abkommen..</i>	22
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	23



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#)

(EMRK), SR 0.101

Artikel 3

[Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe](#) (FoK), SR 0.105

Artikel 3

[Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) (Flüchtlingskonvention FK), SR 0.142.30

Artikel 1 Bst. A, 33

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) vom 18. April 1999 (BV);

SR 101

Artikel 29 Absatz 1 und 2

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG); SR 142.20

Artikel 42 Absatz 1, 43 Absatz 1, 61 – 64

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31

Artikel 8, 12, 18, 26 Absatz 3, 29, 31a, 35a, 36, 49, 93, 102h Abs. 1, 108 Absatz 6, 111b, 111c

[Asylverordnung 1](#) vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1); SR 142.311

Artikel 29b Absatz 1

[Asylverordnung 2](#) vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2); SR 142.312

Artikel 63

[Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren](#) vom 20. Dezember 1968 (VwVG);

SR 172.021

Artikel 5, 13 Absatz 2

[Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(Fünfter Teil: Obligationenrecht\)](#) vom 30. März 1911 (OR); SR 220

Artikel 23 – 24, 28 – 30



Kapitel 2 Der Abschreibungsbeschluss

2.1. Vorbemerkungen

2.1.1. Begriff und Rechtsnatur der formlosen Abschreibung

Neben dem Nichteintreten auf ein Asylgesuch ([Art. 31a Abs. 1–3 AsylG](#)) und der Beurteilung durch Asylgewährung oder Ablehnung ([Art. 49 AsylG](#); [Art. 31a Abs. 4 AsylG](#)) besteht mit der formlosen Abschreibung eine dritte Erledigungsform für den Abschluss eines Asylverfahrens. Der Gesetzgeber führte das Institut der formlosen Abschreibung mit der Revision des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 (in Kraft seit 1. Februar 2014)¹ ins Asylgesetz ein², allerdings ohne es zu definieren.

Bei einem formlosen Abschreibungsbeschluss handelt es sich um eine prozessuale Erledigungsform mit dem Inhalt, dass das Verfahren nicht fortgesetzt, sondern als gegenstandslos abgeschrieben wird³. Eine Verfügung im Sinne von [Art. 5 Abs. 1 VwVG](#) liegt mit dem Abschreibungsbeschluss dagegen nicht vor. Gemäss [Art. 5 Abs. 1 VwVG](#) sind Verfügungen Anordnungen von Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Folgendes zum Gegenstand haben können: die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten (Bst. a); die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten (Bst. b) oder die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten bzw. das Nichteintreten auf solche Begehren (Bst. c). Demnach gilt als Verfügung ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den ein konkretes verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird⁴.

Bei der formlosen Abschreibung handelt es sich zwar um einen hoheitlichen Rechtsakt, der individuell an eine Partei gerichtet ist, einen bestimmten (prozessualen) Sachverhalt konkretisiert und in Anwendung des öffentlichen Rechts ergeht. Hingegen beinhaltet der Abschreibungsbeschluss weder die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten ([Art. 5 Abs. 1 Bst. a VwVG](#)) noch stellt er deren Bestehen oder Nichtbestehen fest ([Art. 5 Abs. 1 Bst. b VwVG](#)) oder hat die Abweisung bzw. das Nichteintreten auf ein Begehren zum Inhalt ([Art. 5 Abs. 1 Bst. c VwVG](#)). Mit der betreffenden Erledigungsform wird einzig (prozessual) festgestellt, dass das Verfahren nicht weitergeführt wird⁵.

¹ [AS 2013 4375](#), [BBI 2010 4455](#), [BBI 2011 7325](#).

² Namentlich durch Einführung von [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) sowie [Art. 111b Abs. 4 AsylG](#) und [Art. 111c Abs. 2 AsylG](#).

³ Urteil [BVGer E-3979/2014](#) vom 3. November 2015 ([BVGE 2015/28](#)), E. 3.3.

⁴ [BVGE 2009/43](#), E. 1.1.4.

⁵ Urteil [BVGer E-3979/2014](#) vom 3. November 2015 ([BVGE 2015/28](#)), E. 3.



2.1.2. Wirkungen der formlosen Abschreibung

Die Erledigungsform der formlosen Abschreibung bewirkt, dass ein zuvor angehobenes Asylverfahren nicht weitergeführt wird. Indem der Abschreibungsbeschluss keine Rechten und Pflichten statuiert⁶, äussert er sich auch nicht zu einer allfälligen Wegweisung der ehemals asylsuchenden Person. Diese untersteht nach der Abschreibung ihres Asylgesuchs – wie alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf schweizerischem Staatsgebiet aufhalten – dem [Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) (AIG). Die Regelung des weiteren Aufenthalts in der Schweiz fällt in die Zuständigkeit der im Abschreibungsbeschluss bezeichneten kantonalen Behörde. Sofern die ehemals asylsuchende Person über keinen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügt, kann sie gestützt auf [Art. 64 AIG](#) jederzeit aus der Schweiz weggewiesen werden.

2.1.3. Rechtsschutz gegen die formlose Abschreibung

Mangels Verfügungscharakters⁷ kann der formlose Abschreibungsbeschluss nicht in Rechtskraft erwachsen. Er kann auch nicht Gegenstand einer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht sein⁸, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde vor⁹. Hat das SEM das Asylgesuch jedoch zu Recht formlos abgeschrieben, ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde ausgeschlossen¹⁰. Dagegen kann die ehemals asylsuchende Person jederzeit die Wiederaufnahme des zuvor abgeschriebenen Asylverfahrens beantragen¹¹.

2.1.4. Anwendungsfälle der formlosen Abschreibung

Das Asylgesetz sieht die Erledigungsform der formlosen Abschreibung explizit vor bei bestimmten Fällen der Verletzung der Mitwirkungspflicht sowie bei Untertauchen ([Art. 8 Abs. 3 bis AsylG](#)), beim Rückzug eines nicht hinreichend begründeten Asylgesuchs im Rahmen eines beratenden Vorgesprächs ([Art. 26 Abs. 3 AsylG](#)) und bei unbegründeten oder wiederholt gleich begründeten Folgegesuchen ([Art. 111b Abs. 4 AsylG](#) und [Art. 111c Abs. 2 AsylG](#)).

Daneben hat nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts ein Abschreibungsbeschluss immer dann zu ergehen, wenn nach Anhebung des Verfahrens eine sog. Sachurteilsvoraussetzung¹² nachträglich dahingefallen ist. Bei den Sachurteilsvoraussetzungen handelt es sich um formelle Zulässigkeitskriterien für das Eintreten auf ein Begehren und die materielle Prüfung desselben. Ist eine oder sind mehrere Sachurteilsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs nicht gegeben, tritt die angerufene Behörde auf

⁶ Vgl. [Kapitel 2.1.1.](#)

⁷ Vgl. [Kapitel 2.1.1.](#)

⁸ [EMARK 1997/8](#), E. 2-4; [BVGE 2015/28](#), E. 2.3. und 3.3.

⁹ Urteil [BVGer D-4947/2019 vom 2. März 2020](#), E. 3.2.

¹⁰ [BVGE 2016/17](#), E. 6.

¹¹ Vgl. [Kapitel 2.5.](#)

¹² Auch «Prozessvoraussetzungen»; vgl. zum Ganzen: [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel B1. Die Prozessvoraussetzungen](#). Ausserdem: Urteil [BVGer A-5646/2009](#) vom 9. September 2010, E. 2.



das Gesuch nicht ein. Fällt eine oder fallen mehrere Sachurteilsvoraussetzungen nach Anhebung des Verfahrens dahin, schreibt die Behörde das Gesuch als gegenstandslos ab¹³.

Zu den Sachurteilsvoraussetzungen gehören u. A. die Partei- und Prozessfähigkeit der gesuchstellenden Person, die (örtliche, sachliche und funktionelle) Zuständigkeit der angerufenen Behörden, die Einhaltung allfälliger Formvorschriften sowie ein aktuelles Rechtsschutzinteresse. Bei Letzterem handelt es sich um das schützenswerte Interesse der gesuchstellenden Person an der Durchführung eines bestimmten Verfahrens bzw. am Erlass einer Verfügung. Das Rechtsschutzinteresse muss nicht zwingend ein rechtliches sein; auch ein bloss tatsächliches Interesse kann genügen. Das geforderte Interesse muss aber grundsätzlich aktueller und praktischer Natur sein. Das heisst, dass die Gutheissung des eingereichten Gesuchs die tatsächliche oder rechtliche Situation der gesuchstellenden Partei auch tatsächlich beeinflusst¹⁴.

In den Fallkonstellationen der groben Mitwirkungspflichtverletzung und des Untertauchens wird ein weggefallenes Rechtsschutzinteresse von Gesetzes wegen vermutet (vgl. [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#): «verzichten damit auf eine Weiterführung des Verfahrens»)¹⁵. Darüber hinaus ist etwa dann von einem weggefallenen Rechtsschutzinteresse auszugehen, wenn die asylsuchende Person während des hängigen Verfahrens dahinscheidet, wenn sie ihr Gesuch (auch ausserhalb des beratenden Vorgesprächs) zurückzieht oder wenn andere Umstände dazu führen, dass ihr Interesse an der Verfahrensführung nicht mehr aktueller und praktischer Natur ist¹⁶. In all diesen Fallkonstellationen ist das Asylgesuch infolge Gegenstandslosigkeit formlos abzuschreiben.

2.2. Abschreibung des Asylgesuchs infolge Rückzugs

2.2.1. Begriff und Form des Rückzugs

Nach der im Asylverfahren herrschenden Dispositionsmaxime¹⁷ steht es einer asylsuchenden Person jederzeit frei, ihr Asylgesuch zurückzuziehen und damit auf eine materielle Prüfung ihres Begehrens zu verzichten¹⁸.

Weder der Begriff noch die Form des Rückzugs oder das in einem solchen Fall anzuwendende Verfahren werden im Asylgesetz explizit bestimmt. In rechtlicher Hinsicht erfolgt der

¹³ Vgl. [BGE 139 I 206](#), E. 1.1., mit Hinweisen.

¹⁴ Urteil [BVGer F-3483/2018](#) vom 24. Juni 2020, E. 5.1, mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; für das Beschwerdeverfahren: [BVGE 2007/12](#), E. 2.1 mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung.

¹⁵ Urteil [BVGer D-105/2016](#) vom 15. Februar 2016, E. 4.2.; vgl. [Kapitel 2.3](#).

¹⁶ Etwa wenn im Rahmen eines Gesuchs um Familienzusammenführung die um Einreisebewilligung ersuchende Person zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wird und infolgedessen auch bei Gutheissung des Gesuchs gar nicht mehr einreisen kann.

¹⁷ [BVGE 2015/44](#), E. 4.2., mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; Urteil [BVGer C-352/2008](#) vom 21. September 2010, E. 11.1.2., mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung.

¹⁸ [EMARK 1993/5](#), E. 3; [EMARK 1993/34](#), E. 5.



Rückzug durch Abgabe einer sog. Rückzugserklärung. Dabei handelt es sich um eine einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung¹⁹, mit der die asylsuchende Person zu verstehen gibt, dass sie auf die Weiterführung ihres Asylverfahrens verzichtet.

Der Beweggrund²⁰ für die Abgabe der Rückzugserklärung ist irrelevant²¹. Die Abgabe der Rückzugserklärung setzt allerdings – wie jede Handlung, die rechtliche Wirkungen herbeiführen soll – die Urteilsfähigkeit der handelnden Person voraus. Auch minderjährige Asylsuchende sind somit befugt, ihr Gesuch zurückzuziehen, sofern ihre Urteilsfähigkeit im Hinblick auf den Rückzug gegeben ist²².

Die Rückzugserklärung ist von Gesetzes wegen an keine besondere Form gebunden. Entsprechend hat auch eine mündlich abgegebene Erklärung rechtliche Gültigkeit. Aus Beweisgründen wird die Asylbehörde allerdings in aller Regel auf einer schriftlichen und von der rückzugswilligen Person bzw. von ihrem Rechtsvertreter unterzeichneten und datierten Erklärung bestehen, aus der im Übrigen auch der Beweggrund für den Rückzug zumindest summarisch hervorgeht.

Der Rückzug ist grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich²³. Nach Lehre und Rechtsprechung ist es allerdings möglich, auf die Ungültigkeit einer abgegebenen Rückzugserklärung zu erkennen, sofern für die Partei, die sich auf die Ungültigkeit beruft, schwerwiegende Nachteile auf dem Spiel stehen und die Rechtssicherheit nicht in unannehmbare Weise beeinträchtigt wird²⁴. Bei der Prüfung der materiellen Begründetheit eines entsprechenden Gesuchs sind die einschlägigen vertragsrechtlichen Grundsätze des Obligationenrechts über Willensmängel²⁵ sinngemäss anwendbar. Das heisst, dass eine abgegebene Rückzugserklärung einseitig unverbindlich (und der Rückzug damit ungültig) ist, wenn die betreffende Person bei Abgabe der Erklärung einem wesentlichen Irrtum unterlag oder diese unter Täuschung oder Drohung abgegeben hat²⁶. Darüber hinaus ist auch dann auf die Ungültigkeit einer Rückzugserklärung zu erkennen, wenn die den Rückzug erklärende Person im Zeitpunkt der Abgabe der Rückzugserklärung nicht urteilsfähig war²⁷.

Indem es einer ehemals asylsuchenden Person nach der Abschreibung ihres Asylgesuchs jederzeit freisteht, ein neues Asylgesuch einzureichen²⁸, kommt der Ungültigkeitserklärung eines Rückzugs im Rahmen des erstinstanzlichen Asylverfahrens kaum praktische Relevanz zu. Von Bedeutung ist die Ungültigkeitserklärung dagegen auf Beschwerdeebene, weil ein zufolge Beschwerderückzugs abgeschriebenes Beschwerdeverfahren in der Regel nur dann

¹⁹ [EMARK 1993/5](#), E. 3; [EMARK 1993/34](#), E. 5.

²⁰ Zu den möglichen Beweggründen vgl. [Kapitel 2.2.2](#).

²¹ [EMARK 1993/5](#), E. 3. mit Hinweisen.

²² Vgl. Urteil [BVGer E-7456/2015](#) vom 2. Februar 2016, E. 3.1.

²³ [EMARK 1993/5](#), E. 3.

²⁴ [EMARK 1993/5](#), E. 4. a; Urteil [BVGer E-1255/2019](#) vom 11. April 2019, E. 2., mit Hinweisen.

²⁵ Namentlich Irrtum ([Art. 23 – 24 OR](#)), absichtliche Täuschung ([Art. 28 OR](#)) und Drohung ([Art. 29 f. OR](#)).

²⁶ [EMARK 1993/5](#), E. 4. a; [EMARK 1996/33](#), E. 4 f.; statt Vieler: Urteil [BVGer E-1255/2019](#) vom 11. April 2019, E. 2.2., mit Hinweisen.

²⁷ [EMARK 1993/5](#), E. 4. c.

²⁸ Vgl. [Kapitel 2.5.1.](#); vgl. auch EPINEY/WALDMANN/ EGBUNA-JOSS/OESCHGER, Schweizer Asylrecht, Kapitel D. III. 6., mit Hinweisen.



wiederaufgenommen wird, wenn die Ungültigkeit der betreffenden (Beschwerde-) Rückzugserklärung erstellt ist²⁹.

2.2.2. Fallkonstellationen

Der Beweggrund für die Abgabe der Rückzugserklärung ist irrelevant³⁰. In der Praxis dürften der Rückzugserklärung etwa die Einsicht der gesuchstellenden Person zugrunde liegen, dass ihr Asylgesuch keine Aussicht auf Gutheissung hat oder auch der Wunsch, ins Heimatland zurückzukehren.

Vom Rückzug des Asylgesuchs im Zusammenhang mit der Absicht, ins Heimatland zurückzukehren, ist die Inanspruchnahme von Rückkehrhilfe³¹ im Sinne von [Art. 93 AsylG](#) zu unterscheiden, die gerade keinen Rückzug des Asylgesuchs erlaubt. Dies deshalb, weil Begünstigte von Rückkehrhilfeleistungen nur Personen sein können, deren Anwesenheitsverhältnis nach dem AsylG oder nach den Bestimmungen der vorläufigen Aufnahme des AIG <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994777/index.html-fn-#a63-2> geregelt ist³². Infrage kommen demnach Personen mit hängigem oder (mittels formellem oder materiellem Entscheid) abgeschlossenem Asylverfahren sowie Schutzbedürftige³³. Nach der Abschreibung des Asylgesuchs infolge Rückzugs liegt dagegen weder ein hängiges noch ein (mittels formellem oder materiellem Entscheid) abgeschlossenes Asylverfahren vor. Die Asylgesuche von Personen, die unter Inanspruchnahme von Rückkehrhilfe in ihr Heimatland zurückkehren, werden folglich erst nach der Ausreise aus der Schweiz abgeschrieben.

Hat eine asylsuchende Person gestützt auf eine Heirat oder eine eingetragene Partnerschaft mit einer Person, die über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung verfügt, grundsätzlich Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung³⁴, schlägt das SEM ihr in der Regel vor, das Asylgesuch aus prozessökonomischen Gründen zurückzuziehen. Voraussetzung für eine solche Vorschlagsunterbreitung ist es, dass gestützt auf eine summarische Prüfung des Gesuchs dessen Aussichtslosigkeit ersichtlich ist. Der asylsuchenden Person wird in den entsprechenden Fällen eine Frist gesetzt, um über den Rückzugsvorschlag zu befinden, bei den kantonalen Behörden ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einzureichen und dem SEM einen entsprechenden Beleg zuzustellen. Damit soll vermieden werden, dass eine asylsuchende Person, die nach Ausländerrecht Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hat, sich in der Situation eines illegalen Aufenthaltes wiederfindet. Erfolgt keine Reaktion oder lehnt die Person den Rückzug ab, nimmt das Asylverfahren seinen üblichen Fortgang.

²⁹ Statt Vieler: Urteil [BVGer E-4396/2020](#) vom 22. September 2020.

³⁰ [EMARK 1993/5](#), E. 3., mit Hinweisen.

³¹ Vgl. [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel G3, Rückkehrhilfe](#).

³² [Art. 63 AsylV 2](#).

³³ Vgl. [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C10, Die Schutzbedürftigkeit und Gewährung des vorübergehenden Schutzes](#).

³⁴ [Art. 42 Abs. 1 AIG](#) bzw. [Art. 43 Abs. 1 AIG](#).



2.3. Abschreibung des Asylgesuchs gestützt auf Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG

Gemäss [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) verzichten Personen, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, mit diesem Verhalten auf eine Weiterführung ihres Asylverfahrens. Dasselbe gilt für Personen, die den Asylbehörden in einem Zentrum des Bundes ohne triftigen Grund während mehr als 5 Tagen nicht zur Verfügung stehen. Die Gesuche werden formlos abgeschrieben.

Die Bestimmung nennt entsprechend zwei verschiedene Tatbestände, die zu einer Abschreibung des Asylgesuchs führen können: Die Verletzung der Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund und das Untertauchen («nicht zur Verfügung stehen») ohne triftigen Grund während mehr als 20 Tagen bzw. während mehr als 5 Tagen bei Unterbringung in einem Bundesasylzentrum (BAZ). Die beiden Tatbestände werden nachfolgend näher erläutert.

2.3.1. Abschreibung infolge Mitwirkungspflichtverletzung

2.3.1.1. Begriff der Mitwirkungspflichtverletzung ohne triftigen Grund

Die Mitwirkungspflichten von asylsuchenden Personen sind in [Art. 8 AsylG](#) umschrieben. Nach [Art. 8 Abs. 1 AsylG](#) müssen Asylsuchende ihre Identität offenlegen (Bst. a), Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben (Bst. b), die Gründe für ihr Asylgesuch bei der Anhörung angeben (Bst. c), Beweismittel bezeichnen, unverzüglich einreichen bzw. sich bemühen, diese innerhalb angemessener Frist zu beschaffen (Bst. d), und bei der Erhebung der biometrischen Daten mitwirken (Bst. e). Weiter kann von Asylsuchenden verlangt werden, fremdsprachige Dokumente in eine Amtssprache zu übersetzen ([Art. 8 Abs. 2 AsylG](#)). Schliesslich müssen sie sich während des Asylverfahrens den Behörden zur Verfügung halten und ihre Adresse sowie allfällige Adressänderungen sofort mitteilen ([Art. 8 Abs. 3 AsylG](#)).

Aus den parlamentarischen Debatten geht hervor, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht «grob» sein muss, damit das Asylgesuch gestützt auf [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) abgeschrieben werden kann. Von der Bestimmung sollen keine Bagatellfälle (z.B. verspätetes Erscheinen zur Anhörung) erfasst werden³⁵. Zum Terminus der «groben» Mitwirkungspflichtverletzung besteht eine langjährige und konstante Rechtsprechung³⁶, auf die bei der Anwendung von [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) verwiesen werden kann. Demgemäss liegt eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht dann vor, wenn die asylsuchende Person durch ihr Verhalten eine bestimmte, konkret vorgesehene Verfahrenshandlung – etwa eine Anhörung, zu der sie ordnungsgemäss vorgeladen wurde³⁷ – vereitelt.

³⁵ Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Amtliches Bulletin, Nationalrat, Wintersession 2012, Fünfte Sitzung, 3. Dezember 2012, 10.052, [AB 2012 N 1949](#).

³⁶ [EMARK 1994/15](#), E. 6; [EMARK 2000/8](#), E. 5a; [EMARK 2001/19](#), E. 4; [EMARK 2003/21](#), E. 3b-d; Urteil [BVGer E-92/2020](#) vom 15. Januar 2020, E. 7.3.

³⁷ [EMARK 2000/8](#), E. 7a; [EMARK 2003/22](#), E. 4a.



Die Bezeichnung «ohne triftigen Grund» wird im Gesetz (ebenfalls) nicht näher bestimmt. Von einem triftigen Grund für eine Mitwirkungspflichtverletzung ist auszugehen, wenn die asylsuchende Person ihre Mitwirkungspflicht unverschuldet verletzt bzw. ihr die Einhaltung ihrer Pflicht(en) nicht zumutbar oder nicht möglich war³⁸.

2.3.1.2. Verhältnis von Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG zu Art. 36 AsylG

Zwischen [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) und [Art. 36 AsylG](#) besteht insofern ein Normenkonflikt, als [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) bei einer groben Mitwirkungspflichtverletzung als Rechtsfolge die Abschreibung des Gesuchs vorsieht, während der (ebenfalls per 1. Februar 2014 eingeführte) [Art. 36 AsylG](#) statuiert, im Fall einer groben Mitwirkungspflichtverletzung sei der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör zu gewähren (Abs. 1 Bst. c) und es könne auf eine Anhörung zu den Asylgründen nach [Art. 29 AsylG](#) verzichtet werden (Abs. 2 *e contrario*).

Das BVGer erklärt in den einschlägigen Fallkonstellationen ausdrücklich beide Normen und Erledigungsformen – sowohl die Abschreibung gestützt auf [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) als auch den Erlass eines (materiellen oder formellen) Asylentscheids in Anwendung von [Art. 36 Abs. 1 bst. c AsylG](#) – für anwendbar³⁹.

Ein ablehnender Asylentscheid in Anwendung von [Art. 36 AsylG](#) setzt allerdings – anders als die formlose Abschreibung – voraus, dass trotz des Verzichts auf eine Anhörung der Sachverhalt soweit erstellt ist, dass gestützt auf eine zumindest summarische Prüfung der Vorbringen das Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft oder das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen ausgeschlossen werden können. Diese Prüfung hat deshalb zu erfolgen, weil die Schweiz ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen unter anderem aus der Flüchtlingskonvention⁴⁰, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴¹ sowie der EMRK⁴² unabhängig ihrer nationalen Asylverfahrensbestimmungen zu erfüllen hat⁴³. Auch wenn eine Mitwirkungspflichtverletzung nach [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) als Hinweis gegen die Ernsthaftigkeit und damit auch gegen die Begründetheit eines Asylgesuchs ausgelegt werden kann, darf der ablehnende Asylentscheid nicht einzig mit ebenjener Mitwirkungspflichtverletzung begründet sein⁴⁴.

In verfahrenstechnischer Hinsicht ist der asylsuchenden Person mit Blick auf einen materiellen Asylentscheid deshalb – sofern der Sachverhalt nicht bereits ausreichend erstellt ist – nicht nur zur Mitwirkungspflichtverletzung selbst, sondern auch zu allfälligen Vorbringen, die ihre Flüchtlingseigenschaft begründen oder der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen könnten, das rechtliche Gehör zu gewähren. Ergibt die im Anschluss vorzunehmende summarische Prüfung, dass das Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft und das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen offensichtlich ausgeschlossen werden können,

³⁸ [EMARK 2000/8](#), E. 5a; Urteil [BVGer E-92/2020](#) vom 15. Januar 2020, E. 7.3.

³⁹ Urteil [BVGer D-3776/2017](#) vom 19. März 2019, E. 7.2.

⁴⁰ [SR 0.142.30](#).

⁴¹ [SR 0.105](#).

⁴² [SR 0.101](#).

⁴³ [BVGE 2007/8, E. 5.6.6](#); Urteil [BVGer D-3776/2017](#) vom 19. März 2019, E. 7.2.; Urteil [BVGer D-6034/2016](#) vom 20. Februar 2017, E. 6.1.

⁴⁴ Urteil [BVGer D-3776/2017](#) vom 19. März 2019, E. 7.3.



ist ein ablehnender Asylentscheid mit Anordnung des Wegweisungsvollzugs zu eröffnen. Ist gestützt auf die Aktenlage ein solcher Ausschluss nicht möglich bzw. ergeben sich Hinweise auf das Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft oder das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen, muss der Sachverhalt mittels geeigneter Massnahmen bis zur Entscheidung weiter abgeklärt werden. Dabei kann es unter Umständen angezeigt sein, dennoch eine Anhörung zu den Asylgründen durchzuführen⁴⁵.

Darüber hinaus setzt ein materieller oder formeller Asylentscheid in Anwendung von [Art. 36 AsylG](#) voraus, dass die asylsuchende Person sich im Entscheidungszeitpunkt den Behörden (wieder) zur Verfügung hält. Andernfalls kommt die nachfolgend unter [Kapitel 2.3.2.](#) beschriebene Praxis zu untergetauchten Personen zur Anwendung.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das bloss (vorübergehende) Untertauchen für sich alleine noch keine grobe Mitwirkungspflichtverletzung begründet, die eine Anwendung von [Art. 36 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 2 AsylG](#) erlauben würde⁴⁶. Nur wenn mit dem (vorübergehenden) Untertauchen gleichzeitig eine konkret geplante Verfahrenshandlung vereitelt wurde⁴⁷, ist eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht zu bejahen und kann gestützt auf [Art. 36 Abs. 2 AsylG](#) auf die Durchführung der Anhörung verzichtet werden.

Der Vorteil bei der Anwendung von [Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG](#) besteht letztendlich darin, dass das SEM im betreffenden (formellen oder materiellen) Asylentscheid – anders als bei der formlosen Abschreibung⁴⁸ – zugleich über die allfällige Wegweisung der asylsuchenden Person sowie den Vollzug derselben entscheidet. Die entsprechende Prüfung bleibt damit nicht (im Rahmen eines ausländerrechtlichen Wegweisungsverfahrens) den Kantonen⁴⁹ überlassen⁵⁰. Darüber hinaus kann der formelle oder materielle Asylentscheid – anders als die Abschreibung – in Rechtskraft erwachsen, womit ein Zurückkommen auf diesen einzig mittels Ergreifung eines ausserordentlichen Rechtsmittels möglich ist.

2.3.2. Abschreibung infolge Untertauchens

2.3.2.1. Begriff des Untertauchens ohne triftigen Grund

Nach [Art. 8 Abs. 3 AsylG](#) müssen sich Asylsuchende während des Verfahrens den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung halten. Sie müssen ihre Adresse und jede Änderung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde sofort mitteilen. Die Verpflichtung bedeutet nicht, dass sie sich an der ihnen zugewiesenen Adresse dauernd physisch aufzuhalten haben. Sie müssen aber jederzeit über eine Zustelladresse postalisch erreichbar sein⁵¹.

⁴⁵ Vgl. Urteil [BVGer D-6034/2016](#) vom 20. Februar 2017, E. 5.1., wonach das Durchführen einer Anhörung der Anwendung von [Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG](#) nicht entgegensteht.

⁴⁶ [EMARK 1994/15](#), E. 6

⁴⁷ Vgl. [Kapitel 2.3.1.1.](#)

⁴⁸ Vgl. [Kapitel 2.1.2.](#)

⁴⁹ Wobei die Kantone vor einem Vollzug der Ausweisung gestützt auf [Art. 43 Abs. 2 AsylV 1](#) beim SEM wiederum eine Stellungnahme zu allfälligen völkerrechtlichen Vollzugshindernissen einholen würden.

⁵⁰ Vgl. dazu auch [Kapitel 2.1.2.](#)

⁵¹ [EMARK 1994/15](#), E. 6; [EMARK 2003/21](#), E. 3b.



Bleibt eine asylsuchende Person ohne triftigen Grund⁵² länger als 20 Tage bzw. bei Unterbringung in einem BAZ länger als 5 Tage verschwunden, gelangt [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) zur Anwendung: Das Asylgesuch ist infolge Wegfalls des erforderlichen Rechtsschutzinteresses⁵³ formlos abzuschreiben⁵⁴.

2.3.2.2. *Ausnahmekonstellationen*

Während eines hängigen Dublin-Aufnahmeverfahrens (Take Charge) wird trotz Untertauchens der asylsuchenden Person auf eine Abschreibung des Asylgesuchs verzichtet und das Dublin-Verfahren fortgeführt. Ergibt sich in der Folge die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates zur Prüfung des Asylgesuchs, wird das Asylverfahren mit einem Nichteintretentscheid abgeschlossen und die Überstellung in den betreffenden Dublin-Staat angeordnet. Sofern die untergetauchte Person nach wie vor verschwunden bleibt, kann bei diesem um Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate ersucht werden.⁵⁵

Im nationalen Verfahren – wenn entweder von vornherein oder nach Durchführung eines Dublin-Verfahrens die Zuständigkeit der Schweiz für die Prüfung des Asylgesuchs feststeht – kann vom Grundsatz, wonach das Asylgesuch bei Untertauchen formlos abzuschreiben ist, in den zwei nachfolgenden Ausnahmekonstellationen abgewichen werden:

- *Entscheid vor Ablauf der Frist von [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#)*

Ist die in [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) genannte Frist noch nicht abgelaufen, kann ein ablehnender Asylentscheid selbst dann ergehen, wenn die asylsuchende Person im Entscheidzeitpunkt (nach wie vor) verschwunden ist. Voraussetzung dafür ist, dass Hinweise auf das Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft und das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen offensichtlich ausgeschlossen werden können⁵⁶.

- *Mehrfaches Unter- und Wiederauftauchen*

Provoziert eine asylsuchende Person mit abwechselndem Unter- und Wiederauftauchen zum wiederholten Mal die Wiederaufnahme eines zuvor abgeschriebenen Asylgesuchs, kann ein ablehnender Asylentscheid mit Anordnung des Wegweisungsvollzugs selbst dann ergehen, wenn die Person im Entscheidzeitpunkt bereits seit mehr als 20 Tagen bzw. bei Unterbringung in einem BAZ seit mehr als 5 Tagen verschwunden ist. Voraussetzung dafür ist, dass Hinweise auf das Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft und das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen offensichtlich ausgeschlossen werden können⁵⁷.

Das Vorgehen rechtfertigt sich deshalb, weil das wiederholte Unter- und Wiederauftauchen auf eine rechtsmissbräuchliche Zweckverfolgung schliessen lassen. So ist

⁵² Vgl. zum Begriff des triftigen Grundes [Kapitel 2.3.1.1.](#)

⁵³ Vgl. zum Begriff des Rechtsschutzinteresses [Kapitel 2.1.4.](#)

⁵⁴ [EMARK 2003/21](#), E. 4; [EMARK 1997/8](#), E. 2a-f; Urteil [BVGer F-3339/2019](#) vom 8. Juli 2019, E. 3; Urteil [BVGer E-1918/2017](#) vom 21. März 2018, E. 3.3.3. f.

⁵⁵ Vgl. [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C3, Dublin-Verfahren](#); vgl. auch [Kapitel 2.5.3.4](#)

⁵⁶ Vgl. zur summarischen Prüfung auch die Ausführungen unter [Kapitel 2.3.1.2.](#)

⁵⁷ Vgl. zur summarischen Prüfung auch die Ausführungen unter [Kapitel 2.3.1.2.](#)



anzunehmen, dass eine asylsuchende Person mit wiederholtem, jeweils bloss kurzzeitigem Wiederauftauchen asylfremde Zwecke – etwa das Erwirken eines vorübergehenden legalen Aufenthalts in der Schweiz – verfolgt, während sie mit erneutem Untertauchen die tatsächliche Fortsetzung des Asylverfahrens bzw. die Eröffnung eines ablehnenden Asylentscheids wiederum gezielt zu verhindern versucht.

In allen übrigen Fallkonstellationen muss das Asylgesuch einer untergetauchten asylsuchenden Person infolge Wegfalls des erforderlichen Rechtsschutzinteresses zwingend abgeschrieben werden⁵⁸.

2.3.2.3. *Wiederauftauchen vor Abschreibung*

Taucht eine zwischenzeitlich verschwundene Person noch vor der Abschreibung ihres Asylgesuchs wieder auf und hält sie an ihrem Gesuch fest, ist von einem aktuellen Rechtsschutzinteresse am Asylverfahren auszugehen – und zwar selbst dann, wenn sie zwischenzeitlich während mehr als 20 Tagen bzw. während mehr als 5 Tagen bei Unterbringung in einem BAZ verschwunden war. Entsprechend muss das Gesuch nicht zwingend abgeschrieben, sondern kann auch mittels (formellem oder materiellem) Asylentscheid erledigt werden. Wurde mit dem Untertauchen gleichzeitig eine konkret geplante Verfahrenshandlung vereitelt (d. h. eine grobe Mitwirkungspflichtverletzung begangen), kann der Asylentscheid auch ohne vorgängige Anhörung ergehen ([Art. 36 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 2 AsylG](#))⁵⁹.

2.4. Abschreibung von Folgegesuchen

2.4.1. *Vorbemerkungen*

Für sog. Folgegesuche nach Abschluss eines rechtskräftigen Asylverfahrens (Wiedererwägungsgesuch nach [Art. 111b AsylG](#) oder Mehrfachgesuch nach [Art. 111c AsylG](#))⁶⁰ hat der Gesetzgeber im Zuge der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (in Kraft seit 1. Februar 2014)⁶¹ ein einfaches und rasches Verfahren bestimmt⁶²:

Demnach sind Wiedererwägungsgesuche dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen⁶³. Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides gestellt

⁵⁸ [EMARK 2003/21](#), E. 4; [EMARK 1997/8](#), E. 2a-f; Urteil [BVGer F-3339/2019](#) vom 8. Juli 2019, E. 3; Urteil [BVGer E-1918/2017](#) vom 21. März 2018, E. 3.3.3. f.; zu den mit dieser Praxis verbundenen Vorteilen vgl. [Kapi- tel 2.3.1.2.](#)

⁵⁹ Urteil [BVGer D-3776/2017](#) vom 19. März 2019, E. 7.2.

⁶⁰ Vgl. dazu [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel H2, Ausserordentliche Rechtsmittel und Mehrfachgesuche \(inkl. Gebühren\).](#)

⁶¹ [AS 2013 4375](#), [BBI 2010 4455](#), [BBI 2011 7325](#).

⁶² [BBI 2010 4468 f.](#)

⁶³ [Art. 111b Abs. 1 AsylG.](#)



werden gelten als Mehrfachgesuche und müssen dem SEM ebenfalls schriftlich und begründet eingereicht werden⁶⁴. Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuche sind gemäss [Art. 111b Abs. 4 AsylG](#) bzw. [Art. 111c Abs. 2 AsylG](#) formlos abzuschreiben.

Der Zweck der formlosen Abschreibung von Folgegesuchen besteht in der Verfahrensvereinfachung und der Missbrauchsbekämpfung. Namentlich soll verhindert werden, dass ein erneutes Gesuch nur deshalb eingereicht wird, um den Aufenthalt in der Schweiz zu verlängern⁶⁵. Soweit Folgegesuche nicht schriftlich und begründet eingereicht werden, sind sie als aussichtslos oder missbräuchlich einzustufen. Dieser Umstand entbindet die Asylbehörde von der Pflicht, das entsprechende Gesuch zu behandeln⁶⁶.

2.4.2. Formlose Abschreibung vs. Nichteintretensentscheid

Bei den im Gesetz genannten Voraussetzungen der Schriftlichkeit und Begründetheit handelt sich um sog. Sachurteilsvoraussetzungen⁶⁷. Deren Nichteinhaltung hat nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts an sich das Nichteintreten auf das entsprechende Gesuch zur Folge⁶⁸. Demgegenüber sieht das Asylgesetz als Rechtsfolge unbegründeter oder wiederholt gleich begründeter Folgegesuche die formlose Abschreibung vor⁶⁹.

Nach der aktuellen Praxis des SEM ist bei unbegründeten bzw. unsubstantiierten Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen – trotz der anderslautenden gesetzlichen Regelung – dennoch grundsätzlich ein Nichteintretensentscheid zu fällen⁷⁰. Weil [Art. 111b Abs. 4 AsylG](#) und [Art. 111c Abs. 2 AsylG](#) hierfür keine Grundlage bilden, hat sich der Nichteintretensentscheid auf [Art. 13 Abs. 2 VwVG](#) zu stützen.

Eine formlose Abschreibung ist dagegen vorzunehmen, wenn die Einreichung des Wiedererwägungs- oder des Mehrfachgesuchs als offensichtlich missbräuchlich einzustufen ist. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Gesuchseinreichung im Hinblick auf die vorgebrachte Begründung und die Verfahrensgeschichte offensichtlich einzig der Verhinderung des Vollzugs der Wegweisung dienen soll⁷¹.

⁶⁴ [Art. 111c Abs. 1 AsylG](#).

⁶⁵ Urteil [BVGer E-3979/2014](#) vom 3. November 2015 ([BVGE 2015/28](#)), E. 3.2.2., 3.2.4.

⁶⁶ Urteil [BVGer E-3979/2014](#) vom 3. November 2015 ([BVGE 2015/28](#)), E. 3.2.4.

⁶⁷ Auch «Prozessvoraussetzung»; vgl. dazu: [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel B1, Die Prozessvoraussetzungen](#). Ausserdem: Urteil [BVGer A-5646/2009](#) vom 9. September 2010, E. 2.

⁶⁸ Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, [BBl 2010 4456, 4504 f.](#); vgl. auch [Kapitel 2.1.4.](#)

⁶⁹ [Art. 111b Abs. 4](#) und [Art. 111c Abs. 2 AsylG](#). Die Einführung der formlosen Abschreibung für Wiedererwägungsgesuche und Mehrfachgesuche blieb in den Ratsdebatten unbestritten. Zur Erläuterung wurde nur, aber immerhin Folgendes ausgeführt: «Wenn nämlich wiederholt gleich begründete oder unbegründete Wiedererwägungsgesuche eingereicht werden, dann sollen diese gemäss Absatz 4 formlos abgeschrieben werden. Die Regelung ist sinnvoll (...), weil es sich da ganz offensichtlich um missbräuchliche Gesuche handelt» (Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Amtliches Bulletin, Nationalrat, Sommersession 2012, sechzehnte Sitzung, 14. Juni 2012, 10.052, [AB 2012 N 1777](#)).

⁷⁰ [BVGE 2014/39](#), E. 7.1.

⁷¹ [BVGE 2015/28](#).



2.4.3. Rechtsschutz

In der Praxis wurde bislang angenommen, eine formlose Nichtanhandnahme eines Begehrens könne an die ordentliche Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden, sofern und soweit zur Begründung vorgebracht werde, die Vorinstanz habe das Gesuch in Missachtung eines sich unmittelbar aus Art. 29 Abs. 1 und 2 BV ergebenden Anspruchs abgeschrieben⁷².

Mit [BVGE 2015/28](#) hat das BVGer klargestellt, dass nach aktuellem Verständnis der Regelung von [Art. 111b Abs. 4 AsylG](#) und [Art. 111c Abs. 2 AsylG](#) kein Rechtsschutz gegen die formlose Abschreibung eines Folgegesuchs besteht⁷³. Dies geht sowohl aus der wörtlichen, als auch aus der historischen, systematischen und teleologischen Auslegung der Bestimmungen⁷⁴ hervor. Demgegenüber steht es einer gesuchstellenden Person jederzeit frei, ein neues, den Formvorschriften genügendes Folgegesuch einzureichen.

2.5. Wiederaufnahme nach Abschreibung

2.5.1. Gesuch um Wiederaufnahme vs. neues Asylgesuch

Mangels Verfügungscharakters kann ein Abschreibungsbeschluss weder angefochten werden noch in Rechtskraft erwachsen⁷⁵. Werden gegen die Abschreibung Einwendungen erhoben, sind diese deshalb als Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens entgegenzunehmen⁷⁶.

Stellt die gesuchstellende Person nicht die Rechtmässigkeit der Abschreibung als solche infrage, sondern macht sie neue oder dieselben Asylgründe wie im abgeschriebenen Verfahren geltend, handelt es sich dabei um ein neues Asylgesuch. Gestützt auf die Dispositionsmaxime⁷⁷ und im Einklang mit der Flüchtlingskonvention steht es einer Person jederzeit frei, ein (neues) Asylgesuch einzureichen. Das SEM ist daraufhin – unter dem Vorbehalt der Spezialregelung von [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) (siehe dazu nachfolgend [Kapitel 2.5.3.3.](#)) – dazu verpflichtet, das Asylgesuch einer gesetzlichen Erledigungsform, d. h. einem formellen oder materiellen Asylentscheid, allenfalls auch einer erneuten Abschreibung, zuzuführen⁷⁸.

Weil das SEM sowohl die vor als auch nach der Abschreibung geltend gemachten Asylvorbringen in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen hat⁷⁹, ist das neue Asylgesuch (ebenfalls) als

⁷² [EMARK 2003/7](#), E. 2a/aa, mit Hinweisen auf Lehre und Praxis.

⁷³ Zur Möglichkeit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde vgl. [Kapitel 2.1.3.](#)

⁷⁴ [BVGE 2015/28](#), E. 3.2.1. ff.

⁷⁵ Vgl. [Kapitel 2.1.3.](#)

⁷⁶ [EMARK 1997/8](#), E 2-4.

⁷⁷ [BVGE 2015/44](#), E. 4.2., mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; Urteil [BVGer C-352/2008](#) vom 21. September 2010, E. 11.1., mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung.

⁷⁸ [Art. 2 AsylG](#); Botschaft zum Asylgesetz und zu einem Bundesbeschluss betreffend den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. August 1977, [BBI 1977 III 115 und 121](#); EPINEY/WALDMANN/ EGBUNA-JOSS/OESCHGER, Schweizer Asylrecht, Kapitel D. III. 1. mit Hinweisen.

⁷⁹ Indem in Bezug auf denselben Streitgegenstand (noch) kein rechtskräftiger Asylentscheid vorliegt, ist der Grundsatz *ne bis in idem* nicht verletzt; vgl. auch [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel B1. Die Prozessvoraussetzungen](#), Kapitel 2.2.6.



Gesuch um Wiederaufnahme des zuvor abgeschriebenen Asylverfahrens entgegenzunehmen⁸⁰. Bei Gutheissung des Wiederaufnahmegesuchs wird entsprechend nicht ein gänzlich neues Asylverfahren durchlaufen, sondern das zuvor abgeschriebene Asylgesuch wiederaufgenommen. Die vor der Abschreibung vorgebrachten Gründe haben – anders als bei Folgegesuchen nach einem rechtskräftigen Asylentscheid – denn auch noch nie eine (rechtskräftige) materielle Beurteilung erfahren. Entsprechend sind die seinerzeit gemachten Angaben (etwa hinsichtlich Herkunft oder der vorgebrachten Verfolgung) genauso wie der Umstand, der seinerzeit zur Abschreibung des Gesuchs geführt hat, bei der (Glaubhaftigkeits-) Prüfung des wiederaufgenommenen Asylgesuchs mitzuberoücksichtigen.

Diese Wiederaufnahmepaxis hat allerdings innerhalb der Grenzen von Treu und Glauben zu erfolgen und stossende Ergebnisse – wenn Abschreibung und neue Asylgesuchstellung beispielsweise zahlreiche Jahre oder gar Jahrzehnte auseinanderliegen – sind zu vermeiden. In diesen (seltenen) Fallkonstellationen ist jeweils ein neues Asylverfahren an die Hand zu nehmen und zu durchlaufen.

2.5.2. Verfahrensrechtliche Aspekte

Das Verfahren der Wiederaufnahme eines zuvor abgeschriebenen Asylgesuchs ist im Asylgesetz nicht geregelt. Es handelt sich um ein eigenes Verfahren (*sui generis*), das vom abgeschriebenen und allenfalls wiederaufzunehmenden Asylverfahren zu unterscheiden ist⁸¹. (Streit-) Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens ist einzig, ob das abgeschriebene Asylverfahren wiederaufgenommen und weitergeführt wird oder nicht. Der Entscheid über die Wiederaufnahme ist entsprechend abzugrenzen vom Entscheid über das Asylgesuch selbst, der – im Falle der Gutheissung der Wiederaufnahme – gemäss dem ordentlichen, im Asylgesetz geregelten Verfahren ergeht.

Die nachfolgenden drei Kapitel ([Kapitel 2.5.2.1](#), [Kapitel 2.5.2.2](#) und [Kapitel 2.5.2.3](#)) beschäftigen sich mit verfahrensrechtlichen Aspekten sowohl in Bezug auf das Gesuch um Wiederaufnahme als auch in Bezug auf den zu erlassenden Wiederaufnahmeentscheid. Die dem Wiederaufnahmeentscheid zugrundeliegenden materiellen Prüfkriterien – d. h. unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme gutzuheissen oder abzuweisen ist – werden im anschliessenden [Kapitel 2.5.3](#) thematisiert.

2.5.2.1. Gesuch um Wiederaufnahme

Weil der vorausgegangene Abschreibungsbeschluss nicht in Rechtskraft erwachsen kann⁸², ist das Gesuch um Wiederaufnahme an keine Frist gebunden und kann jederzeit gestellt werden.

Zur Einreichung eines Gesuchs um Wiederaufnahme ist legitimiert, wer durch den vorausgegangenen Abschreibungsbeschluss besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse

⁸⁰ EPINEY/WALDMANN/ EGBUNA-JOSS/OESCHGER, Schweizer Asylrecht, Kapitel D. III. 6.

⁸¹ Urteil [BVGer D-747/2019](#) vom 25. Juli 2019, E. 3, mit Hinweisen; Urteil [BVGer E-4396/2020](#) vom 22. September 2020, E. 1.2.

⁸² Vgl. [Kapitel 2.1.3](#).



an der Wiederaufnahme des Asylverfahrens hat⁸³. Bei den genannten Kriterien handelt es sich um Sachurteilsvoraussetzungen, deren Fehlen das Nichteintreten auf das Wiederaufnahmebegehren zur Folge haben⁸⁴. Von einem fehlenden schützenswerten Interesse an der Wiederaufnahme des Asylverfahrens ist etwa dann auszugehen, wenn die gesuchstellende Person mit ihrem Begehren offensichtlich asylfremde Zwecke (etwa die Erwirkung eines vorübergehenden legalen Aufenthalts in der Schweiz oder die Unterbringung in einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion) verfolgt und sich die erneute Asylgesuchstellung zusätzlich als rechtsmissbräuchlich erweist. Zu denken ist an Fallkonstellationen, bei denen die gesuchstellende Person mit abwechselndem Unter- und Wiederauftauchen zum wiederholten Mal die Wiederaufnahme eines zuvor abgeschriebenen Asylgesuchs provoziert. Bei der Beurteilung eines allfälligen Rechtsmissbrauchs sind jeweils die Gesamtumstände des Einzelfalles und insbesondere das Verhalten der gesuchstellenden Person zu berücksichtigen⁸⁵.

Hinsichtlich der Form des Wiederaufnahmeersuchens ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über Mehrfachgesuche ([Art. 111c AsylG](#)) nicht zur Anwendung gelangen, weil mit dem formlosen Abschreibungsbeschluss kein (rechtskräftiger) Asylentscheid vorliegt. Gemäss der aktuellen Praxis des SEM ist das Gesuch um Wiederaufnahme schriftlich und begründet einzureichen. Die Vorschrift dient dem geordneten Verfahrensablauf insbesondere in den BAZ und ist darüber hinaus aus Beweisgründen – für den Fall, dass das Gesuch um Wiederaufnahme abgelehnt wird – angezeigt⁸⁶.

An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich beim Wiederaufnahmeverfahren um ein Verfahren *sui generis* und nicht um das eigentliche Asylverfahren handelt. Bis zur allfälligen Gutheissung des Wiederaufnahmegesuchs sind die gesuchstellenden Personen deshalb nicht mit Asylsuchenden gleichzusetzen. Damit haben sie weder Anspruch auf eine Unterbringung im BAZ noch auf unentgeltliche Rechtsvertretung⁸⁷. Erst mit Gutheissung des Wiederaufnahmegesuchs und damit mit der Fortsetzung ihres Asylverfahrens unterliegen sie wieder sämtlichen im Asylverfahren geltenden Rechten und Pflichten.

2.5.2.2. Gutheissung des Gesuchs um Wiederaufnahme

Die Gutheissung des Gesuchs um Wiederaufnahme ist mittels Zwischenverfügung festzustellen⁸⁸. Das Asylverfahren wird anschliessend in demjenigen Verfahrensstadium fortgeführt, in dem es sich zum Zeitpunkt der Abschreibung befunden hat. Dabei gilt als Datum der Anhandnahme das Gesuchsdatum des zuvor abgeschriebenen Asylgesuchs – und nicht das

⁸³ [EMARK 1993/5](#), E. 3a mit Hinweis auf Lehre; [EMARK 1993/33](#), E. 1b, mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung.

⁸⁴ Vgl. [Kapitel 2.1.4](#), sowie [Kapitel 2.5.2.3](#).

⁸⁵ Vgl. in Bezug auf die Wiederaufnahme eines Beschwerdeverfahrens etwa das Urteil des [BVGer D-2047/2019 vom 1. Juli 2019](#).

⁸⁶ Bei offensichtlich zu Unrecht erfolgten Abschreibungen – sofern die gesuchstellende Person den Nachweis eines triftigen Grundes für ihre Abwesenheit oder für die von ihr begangene Mitwirkungspflichtverletzung unmittelbar zu erbringen vermag – kann auf die Schriftlichkeit und Begründetheit des Wiederaufnahmegesuchs verzichtet werden.

⁸⁷ Der Anspruch auf Rechtsvertretung gemäss [Art. 102h Abs. 1 AsylG](#) besteht einzig während des Asylverfahrens.

⁸⁸ Vgl. [Art. 29b Abs. 1 AsylV 1](#). Zum Begriff der Zwischenverfügung: Urteil [BVGer E-1998/2016](#) vom 21. Dezember 2017, E. 4.1.2., mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung.



Datum der Wiederaufnahme. Das Datum der Anhandnahme ist unter anderem massgebend für die Bestimmung des für das wiederaufgenommene Asylverfahren anwendbaren Rechts⁸⁹. Die materielle Prüfung des wiederaufgenommenen Asylgesuchs umfasst sodann sämtliche Asylvorbringen – auch jene, die im zuvor abgeschriebenen Gesuch geltend gemacht wurden⁹⁰.

Eine Person, deren Asylgesuch wiederaufgenommen wurde, unterliegt wieder sämtlichen im Asylverfahren geltenden Rechten und Pflichten. So hat sie etwa Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz.

Was die Frage der Unterbringung betrifft, ist danach zu unterscheiden, ob die asylsuchende Person im Zeitpunkt der Wiederaufnahme ihres Asylgesuchs die maximale Aufenthaltsdauer im BAZ von 140 Tagen ([Art. 24 Abs. 4 AsylG](#)) bereits erreicht hat – dann wird sie im Kanton untergebracht – oder nicht. Nur in letzterem Fall erfolgt nach Gutheissung des Gesuchs um Wiederaufnahme eine erneute Unterbringung im BAZ. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer ist nach der Praxis des SEM die Dauer des Untertauchens an den bereits erfolgten Aufenthalt im BAZ anzurechnen.

2.5.2.3. *Ablehnung des Gesuchs um Wiederaufnahme und Nichteintreten*

Die Ablehnung des Gesuchs um Wiederaufnahme sowie das Nichteintreten⁹¹ auf das Gesuch haben zwingend in Form einer (beschwerdefähigen) Verfügung zu ergehen⁹². Die Verfügung hat eine Begründung zu enthalten und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Beschwerdefrist richtet sich nach [Art. 108 Abs. 6 AsylG](#) (30 Tage). Darüber hinaus ist in der Verfügung der Hinweis anzubringen, dass der Entscheid über den weiteren Aufenthalt der ehemals asylsuchenden Person in der Schweiz in die Kompetenz der kantonalen Behörde fällt⁹³.

2.5.3. *Materielle Prüfung der Wiederaufnahme*

Tritt die Behörde auf das Gesuch um Wiederaufnahme ein⁹⁴, ist dieses einer materiellen Entscheidung (Gutheissung oder Ablehnung) zuzuführen. Der Wiederaufnahmeentscheid hat dabei einzig zum Gegenstand, ob das Asylverfahren wiederaufgenommen und weitergeführt wird oder nicht. Er ist entsprechend abzugrenzen vom Entscheid über das Asylgesuch selbst, der – bei Gutheissung der Wiederaufnahme – nach den im Asylgesetz geregelten Kriterien ergeht.

⁸⁹ Vgl. etwa die [Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 25. September 2015](#).

⁹⁰ Vgl. dazu [Kapitel 2.5.1](#). Indem in Bezug auf denselben Streitgegenstand (noch) kein rechtskräftiger Asylentscheid vorliegt, ist der Grundsatz *ne bis in idem* nicht verletzt; vgl. auch [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel B1, Die Prozessvoraussetzungen](#), Kapitel 2.2.6.

⁹¹ Vgl. zu den Eintretensvoraussetzungen [Kapitel 2.5.2.1](#).

⁹² [EMARK 1997/8](#), E. 3b. Es liegt eine Verfügung im Sinne von [Art. 5 Abs. 1 Bst. c VwVG](#) vor.

⁹³ Vgl. dazu [Kapitel 2.1.2](#).

⁹⁴ Vgl. zu den Eintretensvoraussetzungen [Kapitel 2.5.2.1](#).



Bei der materiellen Prüfung der Begründetheit eines Wiederaufnahmegesuchs ist vorab danach zu unterscheiden, ob die gesuchstellende Person Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit des Abschreibungsbeschlusses als solchen ([Kapitel 2.5.3.1.](#)) oder aber neue bzw. bisherige Asylgründe ([Kapitel 2.5.3.2.](#) und [Kapitel 2.5.3.3.](#)) geltend macht.

2.5.3.1. Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit der Abschreibung

Die ehemals asylsuchende Person kann im Gesuch um Wiederaufnahme geltend machen, die Abschreibung des Asylgesuchs sei zu Unrecht erfolgt. Von einer unrechtmässigen Abschreibung ist etwa dann auszugehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die gesuchstellende Person einen triftigen Grund für die von ihr begangene Mitwirkungspflichtverletzung bzw. für ihr Untertauchen hatte⁹⁵ oder wenn die Abschreibung aus einem anderen Grund irrtümlich⁹⁶ oder unrechtmässig erfolgte.

Auch eine auf einem Rückzug des Asylgesuchs⁹⁷ basierende Abschreibung kann sich als unrechtmässig erweisen. Etwa dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die dem Abschreibungsbeschluss zugrundeliegende Rückzugserklärung ungültig oder einseitig unverbindlich ist. Darauf ist zu erkennen, wenn die gesuchstellende Person bei der Abgabe der Rückzugserklärung nicht urteilsfähig war oder einem wesentlichen Willensmangel unterlag⁹⁸. Weil es der betreffenden Person nach dem Rückzug ihres Asylgesuchs jederzeit freisteht, ein neues Asylgesuch einzureichen⁹⁹, kommt einer entsprechenden Ungültigerklärung im erstinstanzlichen Verfahren – anders als im Beschwerdeverfahren – kaum Praxisrelevanz zu. Dagegen wird ein infolge Beschwerderückzugs abgeschriebenes Beschwerdeverfahren in aller Regel nur dann wiederaufgenommen, wenn der zuvor mitgeteilte Beschwerderückzug für ungültig zu erklären ist¹⁰⁰.

Im Falle einer zu Unrecht oder irrtümlich erfolgten Abschreibung ist das Asylverfahren auf entsprechendes Gesuch hin vorbehaltlos wiederaufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Rechtsgrundlage sich der zuvor ergangene Abschreibungsbeschluss stützt. Das Verfahren ist demnach auch bei zu Unrecht erfolgten Abschreibungen gestützt auf [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#)¹⁰¹ wiederaufzunehmen – und zwar ohne Beachtung der im betreffenden Artikel genannten dreijährigen Sperrfrist.

⁹⁵ Zu denken ist etwa an einen notfallmässigen Spitalaufenthalt oder andere, die Handlungsfähigkeit ausschliessende Umstände. Im Falle einer Inhaftierung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der asylsuchenden Person pflichtgemässes Verhalten möglich und zumutbar gewesen wäre – etwa indem sie aus der Haft die Verschiebung einer geplanten Verfahrenshandlung beantragt oder das SEM über ihre Abwesenheit informiert hätte.

⁹⁶ Etwa wenn sich die Verschwundenmeldung des Kantons auf die falsche Person bezogen hat o. Ä. Vgl. zum Beschwerdeverfahren Urteil [BVGer E-4396/2020](#) vom 22. September 2020, E. 2; Urteil [BVGer D-2608/2016](#) vom 6. Mai 2016, Seite 5, mit Hinweisen auf Rechtsprechung.

⁹⁷ Vgl. [Kapitel 2.3.](#)

⁹⁸ [EMARK 1996/33](#), E. 4; [EMARK 1993/34](#), E. 5; Urteil [BVGer E-4396/2020](#) vom 22. September 2020, E. 2.; Urteil [BVGer D-1424/2019](#) vom 23. Mai 2019, E. 3.1., mit Hinweisen auf Rechtsprechung. Vgl. dazu auch [Kapitel 2.2.1.](#)

⁹⁹ Vgl. dazu nachfolgend [Kapitel 2.5.3.2.](#)

¹⁰⁰ Statt Vieler: Urteil [BVGer E-4396/2020](#) vom 22. September 2020.

¹⁰¹ Vgl. [Kapitel 2.5.3.3.](#)



Ist die Abschreibung dagegen zu Recht erfolgt und macht die gesuchstellende Person weder neue Asylgründe noch dieselben wie im abgeschriebenen Asylverfahren geltend, lehnt das SEM das Wiederaufnahmegesuch (mittels beschwerdefähiger Verfügung¹⁰²) ab.

2.5.3.2. Neue Asylgesuchstellung – Grundsatz

Stellt die gesuchstellende Person nicht die Rechtmässigkeit der Abschreibung als solche infrage, sondern macht sie neue Asylgründe oder dieselben wie im zuvor abgeschriebenen Asylverfahren geltend, handelt es sich dabei um ein neues Asylgesuch. Gestützt auf die Dispositionsmaxime¹⁰³ und im Einklang mit der Flüchtlingskonvention steht es einer Person jederzeit frei, ein (neues) Asylgesuch einzureichen¹⁰⁴. Das SEM ist daraufhin – unter dem Vorbehalt der Spezialregelung von [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) (siehe dazu nachfolgend [Kapitel 2.5.3.3.](#)) – dazu verpflichtet, das Asylgesuch einer gesetzlichen Erledigungsform, d. h. einem formellen oder materiellen Asylentscheid, allenfalls auch einer erneuten Abschreibung, zuzuführen¹⁰⁵. Vor diesem Hintergrund ist das Gesuch um Wiederaufnahme gutzuheissen und das Asylverfahren fortzusetzen. Dabei hat das SEM sowohl die vor als auch nach der Abschreibung geltend gemachten Asylvorbringen in ihrer Gesamtheit zu prüfen¹⁰⁶.

2.5.3.3. Neue Asylgesuchstellung – Spezialregelung von Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG

Eine spezialgesetzliche Regelung hat die Wiederaufnahme nach einer Abschreibung infolge grober Mitwirkungspflichtverletzung oder infolge Untertauchens ([Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#)) erfahren. Bei einer Abschreibung auf der Grundlage von [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) richtet sich die Wiederaufnahme nach ebenjener Bestimmung: Ein neues Asylgesuch kann – vorbehaltlich der Einhaltung der Flüchtlingskonvention – frühestens nach drei Jahren deponiert werden.

Die dreijährige Sperrfrist zur Einreichung eines neuen Asylgesuchs ist allerdings dann unbeachtlich, wenn die gesuchstellende Person im Gesuch um Wiederaufnahme eine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention geltend macht, d. h. wenn sie ein Schutzbedürfnis äussert, das den Anforderungen von [Art. 18 AsylG](#) entspricht¹⁰⁷.

Der Verfolgungsbegriff gemäss [Art. 18 AsylG](#) ist weit auszulegen. Unter ihn fallen nicht nur Gründe, die für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft massgebend sein können, sondern auch mögliche Wegweisungsvollzugshindernisse, sofern diese auf menschlicher Einwirkung beruhen¹⁰⁸. Nicht unter den Verfolgungsbegriff von [Art. 18 AsylG](#) fallen demgegenüber

¹⁰² [EMARK 1997/8](#), E. 3b.; vgl. [Kapitel 2.5.2.3](#).

¹⁰³ [BVGE 2015/44](#), E. 4.2., mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; Urteil [BVGer C-352/2008](#) vom 21. September 2010, E. 11.1., mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung.

¹⁰⁴ [EMARK 1997/8](#), E 2-4.

¹⁰⁵ Vgl. [Kapitel 2.5.1.](#), insb. Fn. 80.

¹⁰⁶ Vgl. dazu [Kapitel 2.5.1](#). Weil in Bezug auf denselben Streitgegenstand (noch) kein rechtskräftiger Asylentscheid vorliegt, ist der Grundsatz *ne bis in idem* nicht verletzt; vgl. auch [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel B1, Die Prozessvoraussetzungen](#), Kapitel 2.2.6.; vgl. auch [Kapitel 2.5.1](#).

¹⁰⁷ Diese Auslegung geht auch aus den Materialien zur Entstehungsgeschichte von [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) hervor: «Es ist einfach so: Mit der Formulierung, wie Sie sie vorschlagen, kann ein Asylgesuch später einfach wieder eingereicht werden - Sie sagen ja, die Flüchtlingskonvention bleibe vorbehalten - und muss dann behandelt werden» (Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Amtliches Bulletin, Nationalrat, Sommersession 2012, dreizehnte Sitzung, 13. Juni 2012, 10.052, [AB 2012 N 1095](#)).

¹⁰⁸ [EMARK 2004/34](#), E. 4.2.; [EMARK 2004/5](#), E. 4c/bb; [EMARK 1999/16](#), E. 4.



zum Beispiel rein medizinische oder wirtschaftliche Vorbringen oder etwa solche im Zusammenhang mit Naturkatastrophen.

Es genügt, wenn die gesuchstellende Person das Schutzbedürfnis nach [Art. 18 AsylG](#) lediglich geltend macht. Die Prüfung der materiellen Begründetheit des Vorbringens – sowohl im Hinblick auf dessen Glaubhaftigkeit als auch im Hinblick auf dessen flüchtlingsrechtliche Relevanz – ist nicht Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens, sondern des (wiederaufgenommenen) Asylverfahrens¹⁰⁹. Im Übrigen ist unerheblich, ob im Gesuch um Wiederaufnahme dieselbe Gesuchsgründe wie im zuvor abgeschriebenen Asylgesuch vorgebracht werden, solange und soweit über die betreffenden Gesuchsgründe noch nicht (materiell oder formell) entschieden wurde¹¹⁰.

Zusammengefasst ergibt sich, dass das SEM bei vorausgegangener Abschreibung auf der Grundlage von [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) ein Gesuch um Wiederaufnahme nur dann ablehnt, wenn (1) das Gesuch innerhalb der dreijährigen Sperrfrist gestellt und (2) kein Schutzbedürfnis nach [Art. 18 AsylG](#) geltend gemacht wird¹¹¹. Mangelt es der gesuchstellenden Person dagegen bereits an einem schutzwürdigen Interesse an der Wiederaufnahme des Asylverfahrens, hat ein Nichteintretensentscheid zu ergehen¹¹². Die Ablehnung der Wiederaufnahme erfolgt mittels beschwerdefähiger Verfügung¹¹³.

In den übrigen Fallkonstellationen – wenn innerhalb der dreijährigen Sperrfrist ein Schutzbedürfnis nach [Art. 18 AsylG](#) geltend gemacht wird oder die dreijährige Frist bereits abgelaufen ist – hat das SEM das neue Asylgesuch einer gesetzlichen Erledigungsform (d. h. einem formellen oder materiellen Asylentscheid, allenfalls auch einer erneuten Abschreibung) zuzuführen¹¹⁴. Vor diesem Hintergrund ist das Gesuch um Wiederaufnahme gutzuheissen und das Asylverfahren fortzusetzen. Dabei hat das SEM sowohl die vor als auch nach der Abschreibung geltend gemachten Asylvorbringen in ihrer Gesamtheit zu prüfen¹¹⁵.

2.5.3.4. Wiederaufnahme des Asylverfahrens gestützt auf das Dublin-Abkommen

Unabhängig des der Abschreibung zugrundeliegenden Sachverhalts hat das SEM ein Asylgesuch immer dann wiederaufzunehmen, wenn die Schweiz aufgrund der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist ([Art. 35a AsylG](#)). Dies kann der Fall sein, wenn eine Person, deren Asylgesuch die Schweiz abgeschlossen hat, gestützt auf das Dublin-Abkommen in die Schweiz (rück-) überstellt wird (sog. Dublin-In-Verfahren) oder die Schweiz infolge einer ungenutzt abgelaufenen Überstellungsfrist für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig wird.

¹⁰⁹ [EMARK 2004/5](#), E. 4c/bb.; [EMARK 1999/16](#), E. 4.; Urteil [BVGer D-105/2016](#) vom 15. Februar 2016, E. 5.2.

¹¹⁰ Weil in Bezug auf denselben Streitgegenstand (noch) kein rechtskräftiger Asylentscheid vorliegt, ist der Grundsatz *ne bis in idem* nicht verletzt; vgl. auch [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel B1, Die Prozessvoraussetzungen](#), Kapitel 2.2.6.

¹¹¹ Wenn etwa lediglich medizinische oder wirtschaftliche Vorbringen geltend gemacht werden.

¹¹² Vgl. [Kapitel 2.5.2.1.](#) und [Kapitel 2.5.2.3.](#)

¹¹³ [EMARK 1997/8](#), E. 2 ff.

¹¹⁴ Vgl. [Kapitel 2.5.1.](#), insb. Fn. 80.

¹¹⁵ Weil in Bezug auf denselben Streitgegenstand (noch) kein rechtskräftiger Asylentscheid vorliegt, ist der Grundsatz *ne bis in idem* nicht verletzt; vgl. auch [Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel B1, Die Prozessvoraussetzungen](#), Kapitel 2.2.6.; vgl. auch [Kapitel 2.5.1.](#)



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

ACHERMANN, ALBERTO / HAUSMANN, CHRISTINA: Handbuch des Asylrechts, Bern 1991.

AUER, CHRISTOPH / MÜLLER, MARKUS / SCHINDLER, BENJAMIN: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008.

EPINEY, ASTRID / WALDMANN, BERNHARD / EGBUNA-JOSS, ANDREA / OESCHGER, MAGNUS, Maximen und Garantien im regulären und im beschleunigten Asylverfahren, in: UNHCR/SFH (Hrsg.), Schweizer Asylrecht, EU-Standards und internationales Flüchtlingsrecht. Eine Vergleichsstudie / Droit d'asile suisse, normes de l'UE et droit international des réfugiés. Une étude comparative, Bern 2009, S. 199-300 [zit. : EPINEY/WALDMANN/ EGBUNA-JOSS/OESCHGER, Schweizer Asylrecht].

GRISEL, ANDRÉ: Traité de droit administratif, Bd. II, Neuenburg 1984.

GYGI, FRITZ: Bundesverwaltungsrechtspflege. 2. überarbeitete Auflage, Bern 1983.

HÄFELIN, ULRICH / MÜLLER, GEORG / UHLMAN, FELIX: Allgemeines Verwaltungsrecht. 6. Auflage, Zürich 2010.

KNAPP, BLAISE: Précis de droit administratif. 4. Auflage, Basel 1991.

KÖLZ, ALFRED / HÄNER, ISABELL / BERTSCHI, MARTIN: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich 2013.

MOOR, PIERRE: Droit administratif. Band 2, Bern 1991.

NUFER SERAINA, Die Abschreibung von Asylgesuchen nach dem neuen Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG, in: Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und Praxis, 2/2014, S. 3 ff.

POUDRET, JEAN-FRANÇOIS: Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Band 1, Bern 1990.

SCHÄDLER SIMON, Die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren – Mit einem besonderen Fokus auf renitentes Verhalten, in: AJP 6/2021, S. 788-800.

SPESSCHA, MARC/ZÜND, ANDREAS/BOLZLI, PETER/HRUSCHKA, CONSTANTIN/DE WECK, FANNY : Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019.